



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1763 Givisiez

T +41 26 305 80 70
www.fr.ch/lsvw

—
Ref: SEI / DEF / GEX
Email: sav-sa@fr.ch

Givisiez, den 20. März 2025

Sömmerungsinformationen für Betriebe mit oranger BVD-Ampel – Betrifft die TVD-Nummer über der Adressierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Da der Frühling vor der Tür steht, möchten wir Sie bei der Vorbereitung der Alpsaison 2025 unterstützen. Um den Schutz der BVD-freien Herden zu gewährleisten, informieren wir Sie über die einzuhaltenden Anforderungen und die zu befolgende Schritte, um Ihre Tiere sämmern zu können. Ihre Mitarbeit ist unerlässlich, um einen reibungslosen Ablauf der Saison zu gewährleisten.

Wenn Ihr Viehbestand auf einer isolierten Alp gehalten wird, **d.h. ohne Vermischung mit Tieren anderer Bestände, müssen Sie die folgenden Informationen nicht berücksichtigen**. Dies betrifft nur Gemeinschaftsalpen, auf denen Tiere verschiedener Bestände miteinander vermischt werden.

1. Anforderungen für den Zugang zu einer Gemeinschaftsalp (mehrere Herden)

Jährliche Überwachung vor der Sömmerung

Vor der Sömmerung muss einer Gruppe von Rindern eine Blutprobe entnommen werden. Je nach Ergebnis gelten folgende Massnahmen:

● Negatives Resultat und die Ampel wird grün :

- Die Tiere können **ohne zusätzliche Einschränkungen** gesämmert werden.

● Negatives Resultat und die Ampel ist noch orange :

- Der Betrieb stand **im vergangenen Jahr** unter positiver Überwachung oder **konnte nicht überwacht werden**: Eine **Genehmigung des LSVW** ist erforderlich (s. Punkt 2 unten).

● Positives Resultat und die Ampel bleibt orange :

- Eine **gründliche Untersuchung und weitere Untersuchungen** sind erforderlich.
- **Kein Abtransport zur Sömmerung** ist möglich, bis die Situation geklärt ist.

Zur Erinnerung

- Die in der **Tierverkehrsdatenbank** angegebenen Registrierungen und Standorte müssen der physischen Realität der Tiere entsprechen.
- Es ist wichtig, die Hygienemassnahmen auch auf der Alp einzuhalten, insbesondere beim Abkalben.

2. Antrag einer Genehmigung beim LSVW

Der Antrag muss beinhalten:

- **TVD-** Nummer(n) des Ursprungsbetriebs
- **TVD-** Nummer(n) des Zielbetriebs/der Zielbetrieben für die gesamte Alpsaison 2025
- Liste der Rinder, die auf die Alp gehen

Frist und Einreichung des Antrags:

- Der Antrag muss vollständig sein und per **Mail oder Post mindestens 20 Tage vor dem geplanten Verstellen der Tiere** eingereicht werden.
- Die Kontaktdaten finden Sie im Briefkopf dieses Schreibens.
- **Jeder Antrag wird individuell** durch das LSVW evaluiert. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn alle Informationen bereitgestellt und die Anforderungen erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und geht zu Lasten des Tierhalters.

Wir stehen Ihnen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Alpsaison 2025.

Freundliche Grüsse

Dr Grégoire Seiter
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt